



## **Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Baruth/Mark**

vom 27.09.2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 26.09.2012 folgende Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Baruth/Mark beschlossen.

### **Inhaltsverzeichnis:**

- Präambel
- § 1 Ziel der Richtlinie
- § 2 Förderungsberechtigung
- § 3 Förderungsvoraussetzungen
- § 4 Förderungsumfang
- § 5 Förderungsverfahren
- § 6 Inkrafttreten

### **Präambel**

Die Stadt Baruth/Mark mit ihren Ortsteilen Baruth/Mark, Paplitz, Petkus, Ließen, Merzdorf, Groß Ziescht, Horstwalde, Dornswalde, Radeland, Klasdorf, Mückendorf und Schöbendorf schätzt die wichtige gesellschaftliche Rolle der örtlichen Vereine. Sie ist stolz auf ihr bürgerschaftliches Engagement und würdigt das Ehrenamt. Um die Vereinsarbeit und besonders die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit zu intensivieren, werden allgemein gültige Richtlinien aufgestellt. Ausgehend vom derzeitigen Standard wird eine allen Vereinen gerecht werdende Förderung angestrebt. Die Förderung wird daran ausgerichtet, den Vereinen bei ihren Problemen und Aufgaben zu helfen und den sich wandelnden Strukturen und Ansprüchen gerecht zu werden. Darüber hinaus ist es notwendig, die Bedeutung der Vereine in unserer und für unsere Gesellschaft deutlich zu machen und sie im Bereich der öffentlichen Aufgaben einer Gemeinde entsprechend einzuordnen. Die Förderung der Vereine soll davon geprägt sein, dass sie eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ darstellt. Das ehrenamtliche Element muss sichergestellt bleiben. Nur damit können die Vereine ihrer wichtigen gesellschaftlichen und sozialen Aufgabe gerecht werden. Auf diesen Grundgedanken basieren die folgenden Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Baruth/Mark.

### **§ 1 Ziel der Richtlinie**

Ziel der Richtlinie ist die Unterstützung von Vereinen im Gebiet der Stadt Baruth/Mark (im folgenden "Stadt"). Mit der Förderung sollen Arbeiten und Projekte der Vereine unterstützt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

## **§ 2 Förderungsberechtigung**

- (1) Nach dieser Richtlinie werden Vereine gefördert die
- a) seit mindestens einem Jahr im Vereinsregister mit Sitz in der Stadt eingetragen und auf Dauer angelegt sind oder Projekte im Stadtgebiet durchführen.
  - b) deren Mitglieder überwiegend natürliche Personen sind und mindestens einen jährlichen angemessenen Mitgliedsbeitrag entrichten;
  - c) als gemeinnützig im Sinne der jeweilig gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sind;
  - d) aktive Kinder-, Jugend- oder Seniorenarbeit und/oder aktive Öffentlichkeitsarbeit leisten.

Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

- (2) Die Stadt behält sich vor, die Förderung bei Vereinen, die keine ausreichende satzungsmäßige Aktivität nachweisen oder die den Anforderungen des Absatz 1 nicht mehr genügen auszusetzen oder zu streichen.

## **§ 3 Förderungsvoraussetzungen**

Für die Gewährung einer Förderung soll der Verein

- a) einen seiner Finanzlage entsprechenden Anteil an Eigenmitteln selbst aufbringen;
- b) alle Förderungsmöglichkeiten ausschöpfen, die der Bund, das Land, der Landkreis oder Dritte anbieten;
- c) die Sicherung der Gesamtfinanzierung nachweisen;
- d) nachweisen, dass eine Förderung durch die Stadt erforderlich ist, insbesondere angemessene Eigenleistungen erbracht wurden (Hilfe zur Selbsthilfe);
- e) garantieren, dass die geförderte Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt;
- f) nachweisen, dass die zu fördernde Maßnahme geeignet ist, das Gemeinwohl zu verbessern und/ oder die soziale und kulturelle Betreuung insbesondere im Bereich der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit zu sichern.

## **§ 4 Förderungsumfang**

Es werden Anteils-, Festbetrags- und Indirekte Förderungen gewährt:

- a) Festbetragsförderungen:

Die Unterstützung erfolgt nach Haushaltslage des jeweils beschlossenen Jahreshaushaltes.

b) Anteilsförderungen:

Investitionen werden nur für Gebäude oder Grundstücke (im folgenden "Objekte") gefördert, die dem Verein oder der Stadt Baruth/Mark unbestritten gehören. Die Förderhöhe für Investitionen richtet sich nach den Förderbedingungen des Hauptförderers (z. B. Bund, Land, Landkreis), maximal jedoch 25 % des Eigenanteils oder einem Höchstbetrag von 10.000,00 € je Maßnahme, in Ausnahmefällen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung separat. Gefördert wird nur der Herstellungsaufwand, keine Instandhaltung.

c) Indirekte Förderungen:

Durch Verträge, Satzungen, Nutzungsordnungen oder Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung bestehende Zuwendungen und/ oder Kostenermäßigungen für Vereine sind als Förderung anzusehen und werden bei dem jeweiligen Verein als Zuschuss im Rechnungswesen der Stadt ausgewiesen. Sie werden aber nicht auf Zuwendungen im Sinne der Buchstaben a) und b) dieses Paragraphen angerechnet.

## § 5 Förderungsverfahren

(1) Anträge:

- a) Anträge auf Förderung sollen entweder bis 31.10. des Vorjahres (1. Antragszeitpunkt) oder bis zum 30.06. des laufenden Jahres (2. Antragszeitpunkt) bei der Stadt eingereicht werden. Eine Förderung zum letztgenannten Antragszeitpunkt ist nur möglich, soweit die im Haushalt zur Vereinsförderung eingestellten Finanzmittel noch nicht ausgeschöpft sind.
- b) Zur Beurteilung der Förderungsfähigkeit und ggf. Förderhöhe haben die Förderungsberechtigten folgende Angaben und Unterlagen spätestens zu den in Buchstabe a) dieses Paragraphen genannten Zeitpunkt schriftlich einzureichen:
- Projektbeschreibung mit Kosten- und Finanzierungsplan;
  - Angaben zum aktuellen Mitgliederstand;
  - aktuell gültige Satzung;
  - Nachweis der Vertretungsberechtigung;
  - Nachweis der Gemeinnützigkeit.

Insoweit wird auf den, als **Anlage 1** zu dieser Richtlinie beigefügten "Antrag auf Förderung nach der Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Baruth/Mark" verwiesen.

(2) Bewilligung:

Die Bewilligung von Festbetragsförderungen erfolgt grundsätzlich durch den Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur (ABSK) der Stadt Baruth/Mark. Die Bewilligung von Anteilsförderungen obliegt bis zu einem Wert von 5.000,00 € ebenfalls dem ABSK, darüber hinaus der Stadtverordnetenversammlung. Die Förderung kann je nach Haushaltslage angepasst werden.

Das Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist entsprechend § 63 Abs. 2 Kommunalverfassung Brandenburg bei jeder Verwendung von Fördermitteln einzuhalten. Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid an den Träger der Maßnahme.

(3) Auszahlung:

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Prüfung des - als **Anlage 2** dieser Richtlinie beigefügten - Verwendungsnachweises und nach Verabschiedung des Haushaltes. Bei größeren Maßnahmen sind mehrere Auszahlungstermine zulässig, die auch vor der Abgabe des Verwendungsnachweises liegen können, jedoch wird mindestens 1/3 der Förderhöhe als Schlusszahlung nach Prüfung des Verwendungsnachweises einbehalten. Für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Förderung hat der Verein den Nachweis spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Projektes bei der Stadt einzureichen. Die Stadt Baruth/Mark behält sich ein Prüfungsrecht entsprechend §§ 102 ff. Kommunalverfassung Brandenburg vor, welches vom geförderten Verein anerkannt wird.

(4) Rückforderung:

Leistungen der Stadt, die aufgrund vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit eingereichter unvollständiger oder fehlerhafter Angaben des Antragstellers gewährt wurden, sollen zurückgefordert werden. Ein Ausschluss des Vereins von weiteren Förderungen kann zusätzlich ausgesprochen werden.

## § 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Baruth/Mark tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Baruth/Mark, den 27.09.2012



Ilk  
Bürgermeister



**Anlagen**

**Antrag auf Förderung nach der Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Baruth/Mark**

Haushaltsjahr .....

**1. Antragsteller**

Name des Vereins:	
Anschrift:	
Vertretungsberechtigte/r bzw. Ansprechpartner	
Telefonnummer für Rückfragen:	
aktuelle Mitgliederzahl:	
Bankverbindung	BLZ:..... Bank:..... KontoNr.:..... Kontoinhaber:..... IBAN:..... BIC:.....

**2. Beantragte Förderung**

<input type="checkbox"/> <b>Festbetragsförderung</b> (Projektförderung, max. 5.000 €; Antragsfrist 31.10.d.VJ, oder 30.06.d.lfd. Jahres)
genaue Bezeichnung d. Arbeit/ d. Projekts (auch weiteres Blatt verwenden):
Durchführungszeitraum:

oder

<input type="checkbox"/> <b>Anteilsförderung</b> (nur für Investitionen an Gebäuden/Grundstücken), max. 10.000 €; Antragsfrist 31.10. d.VJ)
genaue Bezeichnung der Investition (auch weiteres Blatt verwenden):
Durchführungszeitraum:

**3. Gesamtkosten (Ausgaben)**

<b>Kostengliederung</b>	Bitte einen <b>aussagekräftigen Finanzierungsplan</b> für das Projekt/die Investition zu den geplanten Einnahmen und Ausgaben in der Anlage beifügen!
<b>Ausgaben gesamt:</b>	€

**4. Einnahmen**

Eigenmittel:	€
Zuwendungen Bund:	€
Zuwendungen Land:	€
Zuwendungen Landkreis:	€
Sonstige Zuwendungen (Sponsoring, Zuschüsse...):	€
<b>Einnahmen gesamt:</b>	<b>€</b>

**5. Förderung durch die Stadt**

Ausgaben (aus Punkt 3)	€
Einnahmen (aus Punkt 4)	€
<b>Beantragte Förderung durch die Stadt</b>	<b>€</b>

Diesem Antrag sind beigefügt:

- Beschreibung des Projektes/der Investition
- ausführlicher Kostenplan (Einnahmen/Ausgaben)
- aktuell gültige Satzung (wenn nicht bereits vorgelegt)
- Nachweis der aktuellen Vertretungsberechtigung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit (wenn noch nicht vorgelegt bzw. abgelaufen)

Baruth/Mark, den .....

Datum: .....

Unterschrift: .....

